



Czech

Add value.
Inspire trust.

Allgemeine Bedingungen für die FSC® /PEFC™ - Produktkettenzertifizierung

Diese Bedingungen gelten für die Zertifizierungsverfahren der FSC/PEFC-Zertifizierstelle von TÜV SÜD Czech s.r.o.
gemäß
Standard FSC-STD-40-004 und anderen relevanten FSC-Standards bzw.
Standard PEFC ST 2002 und anderen relevanten PEFC-Standards

TÜV SÜD Czech s.r.o.
Novodvorská 994
142 21 Prag 4, Tschechische Republik

1. Präambel:

Die Zertifizierstelle der TÜV SÜD Czech s.r.o ist eine für die FSC und PEFC Standards akkreditierte Zertifizierstelle und trägt damit innerhalb der TÜV SÜD Gruppe die Gesamtverantwortung für die Produktkettenzertifizierung nach FSC und PEFC. Unter der Akkreditierung der TÜV SÜD Czech können auch andere Gesellschaften der TÜV SÜD Gruppe (nachfolgend TÜV SÜD Gesellschaft(en) genannt) ihren Kunden FSC und PEFC-Zertifizierungen anbieten.

Die Zertifizierstelle ist nicht zur Zertifizierung bzw. Verlängerung der Zertifizierung verpflichtet, wenn die Aktivitäten des Auftraggebers in Widerspruch zu den im Akkreditierungsvertrag mit der ASI vereinbarten Verpflichtungen der Zertifizierstelle stehen, oder die Zertifizierstelle der Ansicht ist, dass die Aktivitäten des Auftraggebers dem Ruf der Zertifizierstelle schaden könnten.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für:

- Die FSC-Produktkettenzertifizierung (Chain-of-Custody, CoC) entsprechend der aktuellen Version der FSC-Standards: FSC-STD-40-003, FSC-STD-40-004, FSC-STD-005, FSC-STD-40-006, FSC-STD-40-007, FSC-STD-20-011, FSC-STD-50-001 und anderen relevanten Richtlinien und Leitfäden, die auf den Webseiten von FSC (ic.fsc.org/) und TÜV SÜD Czech verfügbar sind.
- Die PEFC-Produktkettenzertifizierung (Chain-of-Custody, CoC) für Holz- und Papierprodukte gemäß der PEFC-Standards: PEFC ST 2002, PEFC ST 2001 CFCS 2002 und anderen relevanten Richtlinien, die auf der Webseite der PEFC www.pefc.org verfügbar sind.

2.2 Der Zertifizierungsprozess umfasst die Unterlagenprüfung, ein Zertifizierungsaudit vor Ort und, bei Erfüllung aller Zertifizierungskriterien, die Ausstellung eines Zertifikats, die Genehmigung zum Verwendung des FSC-Warenzeichens sowie die Durchführung von Überwachungs- und möglicherweise Rezertifizierungsaudits.

Der Auftraggeber erklärt sich mit dem nachfolgend beschriebenen Zertifizierungsverfahren einverstanden

UniCredit Bank Czech Republic and
Slovakia, a.s.
Acc. No. 1168829001/2700 CZK
IBAN: CZ0227000000001168829001
Acc. No. 1168829028/2700 EUR
IBAN CZ4927000000001168829028
SWIFT: BACXCZPP

Legal Representatives:
Oleg Spružina
Michaela Stružková
Prague Municipal Court, section C, inset 38432
Reg. No. 63987121
VAT No. CZ63987121

Tel.: +420 239 046800
Fax: +420 239 046 805
info@tuv-sud.cz
www.tuv-sud.cz
TUV®

TÜV SÜD Czech s.r.o.
Novodvorská 994/138
CZ 142 21 Prag 4
Tschechien

3. Zertifizierungsverfahren

3.1 Vorbereitung des Auftraggebers zum Audit und zur Zertifizierung

3.1.1 Grundlage der Zertifizierung bilden die vom Auftraggeber im Angebotsfragebogen für FSC / PEFC-Produktkettenzertifizierung bereitgestellten Informationen. Mit seiner Unterschrift auf diesem Dokument bestätigt der Auftraggeber, dass diese Informationen korrekt sind. Die Zertifizierstelle ist über alle Änderungen schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber muss in dem Formular alle aktuellen oder früheren Zertifizierungsanträge oder Zertifizierungen gemäß FSC oder einem anderen forstwirtschaftlichen Zertifizierungsprogramm der letzten fünf Jahre offenlegen.

3.1.2 Ausgehend von den Angaben im Angebotsfragebogen erhält der Auftraggeber ein Kostenangebot für das Zertifizierungsaudit, die jährlichen Überwachungsaudits und Informationen über:

- Die jährliche FSC-Verwaltungsgebühr (AAF). Diese richtet sich nach dem Umsatz des Auftraggebers und wird nach der jeweils gültigen, jährlich vom FSC aktualisierten Version der Richtlinie FSC-POL-20-005 berechnet, bzw.
- Die PEFC-Notifizierungsgebühr. Diese richtet sich nach dem Umsatz oder der Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens entsprechend der jeweiligen nationalen PEFC Gebührenordnung, die auf den nationalen PEFC-Webseiten verfügbar ist.

3.1.3 Nur für FSC: Zusammen mit dem Angebot erhält der FSC-Auftraggeber die Lizenzvereinbarung für den Einsatz des FSC-Warenzeichens. Die Unterzeichnung dieser Lizenzvereinbarung ist Voraussetzung für alle von TÜV SÜD angebotenen FSC-Audits. Der unterzeichnete Zertifizierungsvertrag und die unterzeichnete Lizenzvereinbarung für den Einsatz des FSC-Warenzeichens sind an die TÜV SÜD-Gesellschaft zurückzuschicken.

3.1.4 Die TÜV SÜD-Gesellschaft nennt dem Auftraggeber die Namen der für das Audit vorgesehenen Auditoren; dies soll dem Auftraggeber die Identifizierung möglicher Interessenskonflikte ermöglichen. Sollte ein Interessenskonflikt vorliegen, so hat der Auftraggeber das Recht, einen benannten Auditor abzulehnen. Die Zertifizierstelle schlägt dann einen anderen Auditor vor. Die Zertifizierstelle behält sich das Recht vor, Monitoring-Audits zur Bewertung der Leistung und der Kompetenz der Auditoren durchzuführen. Der Leiter der Zertifizierstelle entscheidet über die Zusammensetzung des Auditteams und stellt sicher, dass die Mitglieder des Auditteams die erforderlichen Qualifikationen für die Durchführung des Audits besitzen.

3.1.5 Der Auftraggeber kann ein Voraudit beantragen. Ein Voraudit dient dazu, dem Auftraggeber eventuelle Schwächen im System aufzuzeigen. Das Voraudit ist keine zwingende Voraussetzung für die Zertifizierung. Für den Auftraggeber leitet sich aus der Durchführung eines Voraudits kein Anspruch auf Zertifizierung ab. Es darf jeweils nur ein Voraudit durchgeführt werden.

3.1.6 Der Auditor erstellt vor jedem Audit einen Auditplan. Dieser wird vor dem Audit an den Auftraggeber gesendet. Der Auditplan führt die relevanten FSC/PEFC-Standards auf und erläutert, ob es sich um eine Einzel-, Gruppen- oder Multisite-Zertifizierung handelt, ob der Geltungsbereich des Audits FSC „Controlled Wood“ oder PEFC-Rohstoffe aus umstrittenen Quellen umfasst oder, im Falle einer Projektzertifizierung, ob es sich um einen volle oder Teil-Zertifizierung handelt.

3.2 Auditdurchführung

3.2.1 Jedes Audit beginnt mit dem Eröffnungsgespräch, bei dem der Auditplan bestätigt und bei Bedarf angepasst wird. Der Auftraggeber muss den Auditplan unterzeichnen und bestätigt den aktuellen Jahresumsatz an Holz- und Faserprodukten des Zertifikatinhabers. Ausgehend von diesen Informationen wird die jährliche FSC-Verwaltungsgebühr bzw. die PEFC-Notifizierungsgebühr bei Bedarf angepasst.

3.2.2 Im Rahmen des Audits überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit der FSC/PEFC-Produktkette des Auftraggebers hinsichtlich aller Anforderungen der relevanten FSC/PEFC-Standards. Das Audit umfasst eine Überprüfung der Unterlagen, eine Überprüfung des Produktionsprozesses vor Ort (falls zutreffend) sowie Gespräche mit den Mitarbeitern des Auftraggebers und anderen Beteiligten. Um vertrauliche Mitteilungen zu ermöglichen, kann der Auditor bei Bedarf verlangen, dass bei den Gesprächen mit den Mitarbeitern kein Vertreter der Geschäftsführung anwesend ist.

3.2.3 Der Auditor kann beschließen ein Dokumentaudit durchzuführen ohne einen Besuch der Organisation vor Ort, wenn die Organisation oder Standort(en), nicht in physischem Besitz von FSC-zertifizierte Material in eigenen oder gemieteten Anlagen sind, und keine FSC Produkte gekennzeichnet, verändert, gelagert oder umgepackt (z. B. Vertriebsbüros oder Verkaufsgagenten) haben.

3.2.4 Mit Abschluss des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über die Ergebnisse informiert. Dabei geht der Auditor insbesondere auf festgestellte Abweichungen ein. Wurden im Audit Neben- oder Hauptabweichungen festgestellt, so werden Fristen für Korrekturmaßnahmen bestimmt. Bei Bedarf werden auch Termine für ein Nachaudit festgelegt.

3.2.5 Wünscht der Auftraggeber die Ausstellung eines Zertifikats, so unterzeichnet er den „Druckauftrag“. Dieser enthält Angaben zum Geltungsbereich des Zertifikats, die auf dem Zertifikat zu nennenden Produkte, die korrekte Anschrift des Zertifikatinhabers sowie weitere relevante Informationen.

3.3 Auditergebnisse

3.3.1 Das Auditteam bewertet jede festgestellte Abweichung, um festzulegen, ob es sich um eine Neben- oder eine Hauptabweichung handelt. Abweichungen erfordern Korrekturmaßnahmen. Diese werden zusammen mit einer Frist im Auditbericht dokumentiert. Bei Nichtbeachtung einer solchen Frist wird die Zertifizierung ausgesetzt.

3.3.2 Abweichungen gelten als **Nebenabweichungen**, wenn:

- sie vorübergehender Natur sind, bzw.
 - es sich um einen Einzelfall und nicht um eine systematische Abweichung handelt, bzw.
 - die Auswirkungen der Abweichung zeitlich oder organisatorisch begrenzt sind, bzw.
 - die Abweichung nicht grundsätzlich dazu führt, dass das mit der jeweiligen Anforderung verfolgte Ziel verfehlt wird.
- Abweichungen gelten als **Hauptabweichung**, wenn sie entweder alleine oder in Kombination mit weiteren Abweichungen dazu führen, dass das mit der jeweiligen Anforderung verfolgte Ziel in der zertifizierten Produktkette nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Diese Art des grundsätzlichen Versagens gilt bei Abweichungen, die:
- über einen langen Zeitraum vorliegen, bzw.
 - systematischer Natur sind, bzw.
 - eine große Bandbreite der Produktion betreffen, bzw.
 - die Integrität des FSC-Systems beeinträchtigen, bzw.
 - nicht korrigiert werden oder nach Feststellung nicht zu einer angemessenen Reaktion seitens der verantwortlichen Manager führen

Der Auditor kann auch „Beobachtungen“ identifizieren. Beobachtungen beziehen sich auf frühzeitig erkannte Probleme, die noch keine Abweichung darstellen. Der Auditor geht jedoch davon aus, dass sich die Beobachtungen zu einer Abweichung entwickeln könnte, wenn sich der Auftraggeber nicht entsprechend darum kümmert.

3.3.3 Für die geforderten Korrekturmaßnahmen gelten folgende Fristen:

- Nebenabweichungen sind innerhalb eines (1) Jahres (bei FSC in Ausnahmefällen innerhalb von zwei (2) Jahren) zu beheben;
- Hauptabweichungen sind innerhalb von drei (3) Monaten (in Ausnahmefällen innerhalb von sechs (6) Monaten) zu beheben;

Wird die Korrekturmaßnahme NICHT innerhalb dieser Fristen wirksam umgesetzt, gilt Folgendes:

- Nebenabweichungen werden zu Hauptabweichungen und sind innerhalb von maximal drei (3) Monaten (bzw. in Ausnahmefällen innerhalb von sechs Monaten) zu beheben.
- Hauptabweichungen, die nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens geschlossen werden, führen zur Aussetzung der Zertifizierung
- Das Fehlen einer gültigen Lizenzvereinbarung für das FSC-Zertifizierungsprogramm ist als Hauptabweichung zu behandeln und innerhalb von maximal (2) Wochen zu beheben. Die Nichtkorrektur dieser Hauptabweichung führt zur Aussetzung der Zertifizierung.

Nur für PEFC-Auftraggeber.

- Nebenabweichungen sind innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Feststellung zu schließen.
- Hauptabweichungen sind innerhalb von drei Monaten nach Feststellung zu schließen. Das Schließen der Abweichungen und die Wirksamkeit der durchgeführten Korrekturmaßnahmen sind in einem nachfolgenden Audit zu verifizieren. Die Organisation muss vor Abschluss des Vor-Ort-Audits den Maßnahmenkatalog mit dem dazugehörigen Zeitplan erstellen.
- Beobachtungen sind Konformitätsprobleme, die sich auf eine bestimmte Anforderung beziehen. Der Auditor geht davon aus, dass sich diese Probleme zu einer Abweichung entwickeln könnten, wenn sich der Auftraggeber nicht entsprechend darum kümmert.
- Neben- und Hauptabweichungen müssen vor der Zertifizierung oder Rezertifizierung geschlossen sein. Die Korrekturmaßnahmen sind von der Zertifizierstelle zu prüfen.

3.3.4 Treten in einem Überwachungsaudit fünf oder mehr Hauptabweichungen auf, so gilt dies als vollständiges Versagen des CoC-Systems des Unternehmens und die Zertifizierung wird innerhalb von zehn (10) Tagen ausgesetzt. Ergibt sich während des Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudits eine Hauptabweichung von den Anforderungen der CoC-Standards, so gilt dies als Grund für eine Nichtzertifizierung. Ein Zertifikat kann erst nach Schließung der Hauptabweichung ausgestellt oder verlängert werden.

3.3.5 Wird eine Hauptabweichung bei einem Standort in einer Gruppen- oder Multisite-Zertifizierung festgestellt, so kann die gesamte Gruppe bzw. Multisite nicht zertifiziert bzw. rezertifiziert werden.

3.4 Zertifikatsausstellung, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits

3.4.1 Nach Freigabe des Audits durch die FSC/PEFC-Zertifizierstelle erhält der Auftraggeber den Auditbericht. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen den Bericht oder die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen oder einen Einwand einzulegen.

3.4.2 Ein Zertifikat kann nur ausgestellt werden, wenn die Wirksamkeit des Produktkettensystems des Auftraggebers bewertet wurde. Dies impliziert, dass alle maßgeblichen Anforderungen der FSC-Standards ohne Hauptabweichungen bzw. alle relevanten Anforderungen der PEFC-Standards ohne Haupt- oder Nebenabweichungen erfüllt sind. Weitere Voraussetzungen für eine Zertifizierung sind die Begleichung aller ausstehenden Forderungen gegenüber der TÜV SÜD-Gesellschaft sowie die Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung für den Einsatz des FSC-Warenzeichens (gilt nur für FSC-Auftraggeber).

3.4.3 TÜV SÜD Czech kann ein FSC oder PEFC Zertifikat ausstellen bevor das Unternehmen tatsächlich in Besitz von zertifiziertem Material ist, wenn das CoC-System die Anforderungen der relevanten FSC/PEFC-Standards erfüllt. Der Auftraggeber muss TÜV SÜD informieren sobald FSC/PEFC-zertifiziertes Material vorliegt oder die Produktion von FSC/PEFC-zertifiziertem Material begonnen hat.

Nur für FSC: Falls im Zertifizierungsaudit eine Abweichung bezüglich des Managements der kritischen Kontrollpunkte identifiziert wird, muss das Auditteam innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt des ersten zertifizierten Materials ein weiteres Audit durchführen. Der Auditor muss den Auftraggeber mindestens drei Wochen vor dem geplanten Audittermin über ein solch kurzfristig angekündigtes Audit und den dafür veranschlagten Preis informieren. Der Auftraggeber muss das Audit durchführen lassen, um die Zertifizierung aufrechtzuerhalten.

3.4.4 Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, vorausgesetzt, die jährlichen Überwachungsaudits werden mit Erfolg abgeschlossen.

Ein Überwachungsaudit wird 12 Monate nach dem letzten Tag des vorangehenden Audits terminiert.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann das Überwachungsaudit jedoch bis zu 15 Monate nach dem letzten Tag des vorangehenden Audits durchgeführt werden, vorausgesetzt, das Audit findet dann noch im Kalenderjahr des ursprünglichen Solltermins statt. In diesem Fall informiert der Auftraggeber die FSC/PEFC-Zertifizierstelle schriftlich (per Brief oder Email) vor dem ursprünglichen Solltermin.

Gibt es noch ausstehende Abweichungen, die vor dem neuen Audittermin zu schließen sind, so muss der Auftraggeber sicherstellen, dass diese Abweichungen rechtzeitig geschlossen, und vom Auditteam hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet werden. Erfordert die Schließung dieser Abweichungen zusätzliche Aufwände seitens des Auditteams, so dürfen diese zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber berechnet werden.

Bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Überschreitung der Frist für die Schließung der Abweichungen gilt sinngemäß Absatz 4.4.2.

3.4.5 Der Auditor überprüft im Rahmen der Überwachungsaudits (wie beim Zertifizierungsaudit) alle Anforderungen der maßgeblichen FSC/PEFC-Produktkettenstandards. Daneben achtet er besonders auf:

- FSC bzw. PEFC-Beschaffungs-, Produktions- oder Vertriebsaktivitäten einschließlich die Materialbilanz
- Die vom Auftraggeber durchgeführten internen Audits (falls zutreffend)
- Die vom Auftraggeber seit dem letzten Audit durchgeführten Korrekturmaßnahmen
- Kundenbeschwerden und Mitteilungen von Interessensvertretern
- Änderungen des dokumentierten Systems

Der Auftraggeber muss das Auditteam vor dem Audittermin über Änderungen im Produktkettensystem informieren, um sicherzustellen, dass die Auditplanung bei Bedarf aktualisiert werden kann.

3.4.6 In berechtigten Fällen (z. B. bei Beschwerden gegen den Auftraggeber, dem Verdacht eines schwerwiegenden Versagens des CoC-Systems oder vom Auftraggeber veranlassten, umfassenden Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung) kann ein außerplanmäßiges, kurzfristig festgesetztes Audit erforderlich werden. Der Auditor muss dem Auftraggeber ein solches kurzfristig festgesetztes Audit und den dafür veranschlagten Preis mindestens drei (3) Wochen vor dem geplanten Audittermin bekanntgeben. Der Auftraggeber muss das Audit durchführen lassen, um seine Zertifizierung aufrechtzuerhalten.

3.4.7 Nur für FSC:

Bei Organisationen oder Standort(en), die seit dem letzten FSC-Audit keine Aktivitäten im Geltungsbereich des CoC-Zertifikats durchgeführt (d.h. kein FSC-zertifiziertes Material produziert, gekennzeichnet oder verkauft) und seit dem letzten Audit kein kontrolliertes Material eingekauft oder FSC Controlled Wood verkauft haben, kann ein Überwachungsaudit ausgesetzt werden. In diesem Fall reicht der Auftraggeber einen offiziellen "Antrag zur Aussetzung eines Audits" ein, der auf dem von der Zertifizierstelle bereitgestellten Muster basiert. Beim nächsten Überwachungsaudit prüft der Auditor dann alle Aufzeichnungen seit dem letzten jährlichen Überwachungsaudit, um sicherzustellen, dass das CoC-System aufrechterhalten und kein FSC-zertifiziertes Material produziert, gekennzeichnet oder verkauft wird. Die Zertifizierstelle darf maximal auf zwei aufeinanderfolgende Überwachungsaudits aussetzen.

Gilt nur für PEFC:

Das jährliche Überwachungsaudit vor Ort in der Organisation des Auftraggebers kann durch eine andere Auditmethode ersetzt werden, z.B. durch die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen. Wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind, kann der Zeitraum zwischen zwei Überwachungsaudits vor Ort maximal zwei (2) Jahre betragen:

- a) Die Zertifizierstelle kann nachweisen, dass die eingesetzten Auditmethoden für ausreichendes Vertrauen sorgen, dass die zertifizierte Organisation die Zertifizierungskriterien erfüllt,
- b) Die Organisation ist ein Kleinstunternehmen,
- c) Im letzten Audit wurde keine Abweichung festgestellt,
- d) Die Beschaffung der Organisation umfasst keine Lieferungen mit signifikantem Risiko, und
- e) Der Auftraggeber reicht alle maßgeblichen, vom CoC-Standard geforderten Aufzeichnungen bei der Zertifizierstelle ein bzw. legt eine Liste aller Aufzeichnungen vor, die es der Zertifizierstelle ermöglicht, eine unabhängige Stichprobenprüfung durchzuführen.

Das Überwachungsaudit vor Ort lässt sich auch vermeiden und durch eine andere Auditmethode ersetzen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Organisation seit dem letzten Audit kein zertifiziertes Material beschafft oder

verkauft bzw. keine Ansprüche auf zertifiziertes Material erhoben hat. Der Zeitraum zwischen den Überwachungsaudits vor Ort darf jedoch maximal zwei (2) Jahre betragen.

3.4.8 Das Rezertifizierungsaudit sollte zwei Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt werden, um eine unterbrechungsfreie Zertifizierung zu gewährleisten.

3.4.9 Ein FSC/PEFC-Zertifikat hat eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren. Das Zertifikat kann nach einer Neubewertung um weitere Laufzeiten verlängert werden.

Nur für FSC:

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die sich der Kontrolle von TÜV SÜD Czech und der Kontrolle des Auftraggebers entziehen, kann die Gültigkeit des Zertifikats ausnahmsweise und einmalig um sechs (6) Monate verlängert werden. Probleme bezüglich der Planung oder Terminierung eines Audits gelten in diesem Zusammenhang jedoch nicht als wichtiger Grund für die Verlängerung der Gültigkeit.

3.4.10 Bei Bekanntwerden neuer oder weiterer Informationen, die TÜV SÜD Czech in seiner Zertifizierungsentscheidung bislang nicht berücksichtigt hat und die sich nach Meinung von TÜV SÜD Czech auf das Zertifizierungsergebnis auswirken könnten, kann TÜV SÜD Czech seine Zertifizierungsentscheidung verzögern oder verschieben, um diese neuen Informationen angemessen berücksichtigen zu können. In diesem Fall informiert die TÜV SÜD-Gesellschaft den Auftraggeber per E-Mail unmittelbar nachdem die Gründe für eine solche Verzögerung oder Verschiebung eingetreten sind.

3.4.11 Höhere Auditfrequenz und unangekündigte oder kurzfristig festgelegte Überwachungsbewertungen:

Der Leiter der FSC/PEFC-Zertifizierstelle kann eine Erhöhung der Auditfrequenz festlegen. Die Entscheidung hängt von diversen Faktoren ab, wie z.B.

- Größe des Betriebs (Produktionsmenge bei Herstellern bzw. Wert und/oder Volumen des Umsatzes bei Händlern);
- Komplexität des Produktkettenkontrollsystems;
- Ergebnisse der Risikobewertung im Falle von Gruppenzertifizierungen;
- Erfahrung und Erfolgsbilanz der beteiligten Betriebe (Manager und Personal, Vertragspartner);
- Anzahl und Art aller von der Zertifizierstelle identifizierten Abweichungen;
- Zahl und Art der von Stakeholdern eingereichten Beschwerden;
- Nach Meinung der Zertifizierstelle beträchtliches Risiko für den Zusammenbruch des FSC CoC-Systems.

HINWEIS: FSC und ASI behalten sich das Recht vor, häufigere Kontrollen von Zertifizierstellen für bestimmte geografische Gebiete oder Zertifizierungsangebote zu fordern, die vom FSC aufgrund interner Risikobewertungen als „anspruchsvoll“ erachtet werden. Der Auftraggeber wird vom Leiter der FSC-Zertifizierstelle schriftlich informiert.

3.4.12 Unangekündigte oder kurzfristige Audits werden von der Zertifizierstelle durchgeführt, wenn ein beträchtliches Risiko für den Zusammenbruch des FSC CoC-Systems des Auftraggebers besteht. Die Entscheidung, ob ein solches Audit durchgeführt wird, liegt im Ermessen der FSC/PEFC-Zertifizierstelle und wird entsprechend der eingegangenen Informationen bzw. Beschwerden getroffen.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Pflichten und Aufgaben der Zertifizierstelle

4.1.1 TÜV SÜD Czech ist verpflichtet, alle Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und diese nur für den vereinbarten Zweck einzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Einzige Ausnahme zu vorstehender Bedingung ist die Vorlage eines detaillierten Berichts bei einer Schiedsstelle im Falle von Streitigkeiten. Der Auftraggeber kann TÜV SÜD Czech von vorstehender Vertraulichkeitsverpflichtung entbinden.

Zur Klarstellung: Die FSC/PEFC-Akkreditierungsstellen gelten in diesem Zusammenhang nicht als 'Dritte'.

4.1.2 Alle von TÜV SÜD Czech gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten abgegebenen Gewährleistungen unterliegen tschechischem Recht. TÜV SÜD Czech ist verpflichtet, die korrekte Nutzung der Zertifizierung (des Zertifikats und des Warenzeichens/Logos) seitens des Auftraggebers, z.B. für Werbezwecke, zu überwachen.

4.1.3 Bei Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der FSC/PEFC-Akkreditierung muss TÜV SÜD Czech den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen über diese Tatsache informieren.

Nur für FSC: In einem solchen Fall muss TÜV SÜD Czech den Auftraggeber informieren, dass er sich zur Aufrechterhaltung seiner Zertifizierung innerhalb von sechs (6) Monaten eine neue, vom FSC-akkreditierte Zertifizierstelle suchen muss. Bei Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der Akkreditierung von TÜV SÜD Czech wird ipso facto die Zertifizierung der betroffenen Auftraggeber von TÜV SÜD Czech innerhalb von sechs Monaten nach besagter Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der FSC-Akkreditierung ausgesetzt.

4.1.4 TÜV SÜD Czech ist berechtigt, die Kriterien für die FSC/PEFC-Produktkettenzertifizierung einschließlich der Kosten und Gebühren innerhalb der Zertifikatslaufzeit zu überarbeiten. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen umgehend zu informieren.

4.2 Pflichten und Aufgaben des Auftraggebers

4.2.1 Der Auftraggeber muss alle geltenden Zertifizierungsanforderungen und alle von der Zertifizierstelle bezüglich der Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung festgelegten Bedingungen erfüllen (dazu zählen insbesondere auch die Audits in den erforderlichen Intervallen, einschließlich dem Recht der Zertifizierstelle unangekündigte Audits oder kurzfristig festgelegte Audits durchzuführen).

4.2.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierstelle das Recht hat, seine Zertifizierung gemäß Abschnitt 4.4 mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu entziehen, falls der Auftraggeber nach Ermessen der Zertifizierstelle die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

4.2.3 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die Zertifizierstelle, FSC und ASI berechtigt sind, auf vertrauliche Informationen zuzugreifen, die für nötig erachteten Unterlagen zu prüfen und Zugang zu relevanten Geräten, Standort(en), Bereichen, Mitarbeitern und Stellen zu erhalten, die ausgelagerte Dienstleistungen für Auftraggeber erbringen. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass ASI im Rahmen der regulären, von der Zertifizierstelle durchgeführten Überwachungsaudits oder auch unabhängig von diesen regulären Überwachungsaudits beobachtende Audits (sogenannte „Compliance Audits“) durchführen darf.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierstelle auf Anforderung zeitnah Informationen über FSC-Transaktionen (Kauf und Verkauf von Produkten mit FSC-Aussage) bereitzustellen (d.h. dass Anfragen zeitnah beantwortet werden müssen).

4.2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierstelle innerhalb von zehn (10) Tagen über Änderungen der Eigentumsverhältnisse, des Aufbaus der Organisation (z. B. Änderungen bei den wichtigsten Führungskräften), der zertifizierten Managementsysteme und alle Umstände zu informieren, die mit der Umsetzung der FSC-Zertifizierungsanforderungen in Zusammenhang stehen. Dazu zählen u.a.

- Änderungen des Ansprechpartners
- Änderungen der vom Geltungsbereich des Zertifikats abzudeckenden oder auszuschließenden FSC/PEFC-Produktgruppen
- Nur für FSC-Auftraggeber: Der jährliche Umsatz aller zertifizierten und nicht zertifizierten Waldprodukte und Produkte, die Holz- oder Faserkomponenten enthalten.

4.2.5 Nur für FSC: Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden mit der Veröffentlichung seines Zertifizierungsstatus in der FSC-Datenbank (www.info.fsc.org) und gegebenenfalls bei FSC Controlled Wood mit der Veröffentlichung nicht vertraulicher Informationen in der öffentlichen Zusammenfassung des FSC-Auditberichts sowie mit der Veröffentlichung der Risikobewertung für FSC Controlled Wood.

Die Zertifizierstelle ist verpflichtet an den FSC melden, falls der Auftraggeber seit dem letzten Audit keine FSC-Verkäufe gemeldet hat. Ebenso zu melden sind eventuelle Abweichungen, Zertifikatsaussetzungen und -kündigungen sowie die Herausnahme von Standorten einer Multisite Zertifizierung aufgrund falscher FSC Aussagen bzw. Betrug seitens des Auftraggebers. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht, sondern nur FSC und ASI zur Verfügung gestellt.

Der PEFC-Auftraggeber muss sich damit einverstanden erklären, dass Informationen über seine Zertifizierung in der PEFC-Datenbank veröffentlicht werden.

4.2.6 Der Auftraggeber muss alle bei ihm eingehenden Beschwerden bezüglich der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen aufzeichnen und die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Zertifizierstelle auf Anfrage bereitstellen. Außerdem muss er:

- hinsichtlich dieser Beschwerden und allen eventuell festgestellten Produktmängeln, die sich auf die Konformität mit den FSC/PEFC-Zertifizierungsanforderungen auswirken, entsprechende Maßnahmen ergreifen;
- die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

4.2.7 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die Accreditation Services International (ASI) bzw. die PEFC-Akkreditierungsstelle (ČIA) Prüfungen („Witness Audits“) durchführen kann und stellt diesen Organisationen zertifizierungsrelevante Informationen bereit, die von den Auditoren während des Audits verlangt werden.

4.2.8 Nur für FSC: Die FSC-Akkreditierungsstelle ASI kann eine Bewertung der Rückverfolgbarkeit durchführen. Dies kann entweder durch Überprüfung der Zertifizierungsunterlagen oder durch eine physische Untersuchung zertifizierter Produktproben erfolgen. Die ASI kann daher von der Zertifizierstelle oder dem Zertifikatsinhaber bestimmte Unterlagen oder Proben zertifizierter Produkte zur Bewertung anfordern.

Gemäß der ASI-Verfahrensanleitung „ASI-PRO-20-110-Traceability and Forensics“ ist der Auftraggeber verpflichtet, der ASI auf Anforderung bestimmte Unterlagen und physische Proben der zertifizierten Produkte innerhalb von maximal zehn (10) Arbeitstagen zur Bewertung vorzulegen.

4.2.9 Nur für FSC: Der Auftraggeber soll die Teilnahme von Beobachtern gemäß der Verfahrensanleitung FSC-PRO-01-017 in Betracht ziehen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, dies gemäß dem genannten FSC-Verfahren abzulehnen.

4.2.10 Der Auftraggeber erkennt die geistigen Eigentumsrechte von FSC/PEFC an und erklärt, dass FSC/PEFC jetzt und künftig die alleinigen Inhaber der Rechte an diesem geistigen Eigentum sind und dass keine Aussage oder Handlung so ausgelegt werden soll, als berechtige sie den Auftraggeber, diese Rechte am geistigen Eigentum zu nutzen oder nutzen zu lassen.

4.2.11 Der Auftraggeber darf erst nach Ausstellung eines Zertifikats behaupten, dass er die FSC/PEFC-Kriterien ganz oder größtenteils erfüllt. Alle Aussagen des Auftraggebers müssen dem Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechen.

4.2.12 Der Auftraggeber darf die Zertifizierung nicht auf eine Art und Weise nutzen, die den Ruf der Zertifizierstelle, des FSC oder der ASI schädigt. Ferner darf der Auftraggeber keine Aussagen über die Zertifizierung machen, die als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden könnten;

4.3 Nutzung des Zertifikats und des FSC-Warenzeichens

4.3.1 Zertifikate dürfen nicht irreführend oder missbräuchlich verwendet werden.

4.3.2 Nur für PEFC:

Die reine Ausstellung eines Zertifikats mit PEFC-Logo berechtigt die Organisation noch nicht zur Nutzung des PEFC-Logos; dies ist lediglich eine Bestätigung, dass die Organisation die Anforderungen des PEFC-Standards erfüllt. Zur Nutzung des PEFC-Logos muss eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung des PEFC-Logos mit dem PEFC-Rat oder einer vom PEFC-Rat autorisierten PEFC-Einheit abgeschlossen werden.

4.3.3 Nur für FSC:

Nachdem dem FSC-Auftraggeber ein Zertifikat ausgestellt wurde, vergibt der FSC an den Auftraggeber eine Lizenznummer zur Nutzung des FSC-Warenzeichens und ein Passwort für den Zugriff auf den Online-Label-Generator. Mit dem unter www.info.fsc.org verfügbaren Label-Generator kann der Auftraggeber FSC Label zum Einsatz auf seinen Produkten oder zu Werbezwecken in verschiedenen Sprachen entwerfen.

4.3.4 Nur für FSC:

Die Nutzung des FSC-Warenzeichens regelt der Standard FSC-STD-50-001. Vor Einsatz des Warenzeichens (z. B. auf Produkten oder zu Werbezwecken) muss der Auftraggeber TÜV SÜD Czech ein Muster der von ihm geplanten Nutzung zur Genehmigung vorlegen (an folgende E-Mail-Adresse: fsc.trademark@tuv-sud.cz), um eine irreführende oder missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

Die Zertifizierstelle muss den Antrag des FSC-Auftraggebers innerhalb von zwei Werktagen (per E-Mail) genehmigen oder ablehnen. Muss TÜV SÜD Czech im Falle einer besonderen Nutzung des FSC-Warenzeichens die Mitarbeiter von FSC International zu Rate ziehen, so informiert TÜV SÜD Czech den Auftraggeber, dass sich die Frist zur Genehmigung der Nutzung des Warenzeichens entsprechend verlängert.

4.3.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierstelle die ihr vorgelegten Informationen nutzen darf, um einem eventuellen Missbrauch der FSC-Warenzeichen bzw. der intellektuellen Eigentumsrechte des FSC nachzugehen.

4.4 Kündigung, Entzug und Aussetzung der Zertifizierung; Änderung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

4.4.1 In folgenden Fällen erfolgt eine Kündigung des Zertifikates:

- Insolvenz des Auftraggebers,
- Übernahme des Auftraggebers durch ein anderes Unternehmen (Liquidation mit Nachfolgeunternehmen),
- Kündigung des Vertrags seitens des Auftraggebers,
- Ablauf der Zertifikatsgültigkeit ohne Beantragung einer Zertifikatsverlängerung (Rezertifizierung) seitens des Zertifikatsinhabers.

4.4.2 In folgenden Fällen erfolgt eine Aussetzung der Zertifizierung durch die FSC/PEFC-Zertifizierstelle:

- Das Überwachungsaudit kann nicht in der regulären Zeit entsprechend der Allgemeinen Bedingungen (Absatz 3.4.4) durchgeführt werden.
- In einem Überwachungsaudit werden mindestens fünf (5) Hauptabweichungen identifiziert.
- Die Frist zur Schließung der Abweichungen wird aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht eingehalten.

Die Zertifizierstelle informiert den Auftraggeber schriftlich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Entscheidung über die Aussetzung der Zertifizierung. Die Aussetzung der Zertifizierung muss dann innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Entscheidung erfolgen.

Das Zertifikat kann für maximal zwölf (12) Monate ausgesetzt werden. Danach muss das Zertifikat entzogen werden, außer der Auftraggeber hat alle Hauptabweichungen erfolgreich geschlossen bzw. alle Gründe für die Aussetzung der Zertifizierung zufriedenstellend behoben.

4.4.3 In folgenden Fällen erfolgt ein Entzug der Zertifizierung durch die FSC/PEFC-Zertifizierstelle:

- Der Auftraggeber hat nach Ansicht der Zertifizierstelle die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats nicht erfüllt.
- Bei Zertifikatsmissbrauch (z.B. Werbung für Produkte oder Teile der Organisation, die nicht vom Geltungsbereich abgedeckt sind).
- Der Auftraggeber lehnt die Änderungen der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für die FSC/PEFC-Produktkettenzertifizierung innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten oder nachdem der Auftraggeber die Gelegenheit hatte, sich mit diesen vertraut zu machen, schriftlich ab.
- Bei (selbst nach Mahnung) nicht fristgerechter Bezahlung der von der TÜV SÜD-Gesellschaft in Rechnung gestellten Leistungen.
- Bei Verstoß gegen diese Allgemeinen Bedingungen.

4.4.4 Im Falle eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zertifizierung muss der Auftraggeber nach Information umgehend:

- Der FSC/PEFC-Zertifizierstelle schriftlich bestätigen, dass er das Informationsschreiben erhalten und verstanden hat;
- Die Nutzung des FSC-Warenzeichens bzw. des PEFC-Logos bzw. den Verkauf sämtlicher Produkte, die bislang als FSC/PEFC-zertifiziert galten bzw. mit dem FSC-Warenzeichen/PEFC-Logo gekennzeichnet waren, sowie alle Aussagen, die eine Erfüllung der Zertifizierungskriterien seitens des Auftraggebers implizieren, einstellen.
- Alle relevanten Bestandskunden nennen, diese innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich über die Aussetzung bzw. den Entzug der Zertifizierung informieren und dies entsprechend dokumentieren.
- TÜV SÜD Czech und den FSC bzw. PEFC bei der Verifizierung der Erfüllung dieser Verpflichtungen unterstützen.

Neben den o.g. Anforderungen muss der Auftraggeber bei einem Zertifikatsentzug:

- Das Zertifikat an die FSC/PEFC-Zertifizierstelle zurückgeben oder das Original und alle elektronischen und sonstigen Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, vernichten.
- Auf eigene Kosten jegliche Nutzung des FSC/PEFC-Namens, alle Initialen, Logos, Zertifizierungszeichen oder Warenzeichen von seinen Produkten, Unterlagen, Werbe- und Marketingmaterialien entfernen lassen.

4.4.5 Wird eine Zertifizierung gemäß Abschnitt 4.4.1 gekündigt, gemäß Abschnitt 4.4.2 ausgesetzt oder gemäß Abschnitt 4.4.3 entzogen, so muss die Zertifizierstelle den Auftraggeber schriftlich per Schreiben oder Email informieren und diesen von der unter www.info.fsc.org bzw. www.pefc.org verfügbaren Liste der zertifizierten Unternehmen entfernen. Der Auftraggeber darf nicht mehr behaupten, dass sein Produktkettensystem zertifiziert sei bzw. darf das von TÜV SÜD Czech ausgestellte Produktkettenzertifikat bzw. das FSC-Warenzeichen nicht mehr als Nachweis für die Zertifizierung einsetzen.

4.4.6 Der Auftraggeber kann bei der Zertifizierstelle eine Änderung des Geltungsbereichs des Zertifikats beantragen. Eine solche Änderung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Zertifikatslaufzeit. Die TÜV SÜD-Gesellschaft kann der zertifizierten Einheit vor der Entscheidung zur Änderung des Geltungsbereichs des Zertifikats einen Besuch vor Ort abstatten. Dies ist vor allem bei größeren Änderungen im Produktkettensystem bzw. in der Organisationsstruktur des Auftraggebers der Fall, siehe 3.4.6. Nach einer Änderung des Geltungsbereichs muss manchmal ein neues Zertifikat mit einem neuen Geltungsbereich ausgestellt werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber das alte Zertifikat an die Zertifizierstelle zurücksenden oder vernichten.

4.5 Zertifizierungsaufzeichnungen

Die Zertifizierstelle führt Aufzeichnungen über die FSC/PEFC-Produktkettenaudits. FSC-Aufzeichnungen werden sieben Jahre lang aufbewahrt. PEFC-Aufzeichnungen werden (ab Ende der Zertifikatsgültigkeit) fünf Jahre lang aufbewahrt.

4.6 Bekanntgabe von Änderungen im Zertifizierungsverfahren

Nur für FSC:

Die FSC-Zertifizierstelle von TÜV SÜD Czech informiert den Auftraggeber per E-Mail über alle wichtigen Änderungen in den Zertifizierungs- und Auditierungsverfahren sowie über alle Änderungen in den Standards und Vorschriften, die der Zertifizierung zu Grunde liegen. Der Auftraggeber informiert die Zertifizierstelle, falls sich seine E-Mail-Adresse, an die Informationen bereitgestellt werden, ändert. Der Auftraggeber muss schriftlich bestätigen, dass er die angekündigten Änderungen erhalten und verstanden hat. Der Auftraggeber kann sich auf der Webseite von TÜV SÜD Czech über diese Änderungen und die aktuell gültigen Versionen der FSC/PEFC-Zertifizierungsstandards informieren.

5. Einwände gegen Zertifizierungsentscheidungen

5.1 Der Auftraggeber kann gegen jede Entscheidung der FSC/PEFC-Zertifizierstelle von TÜV SÜD Czech Einwand einlegen. Einwände bedürfen der Schriftform und müssen eine eindeutige Beschreibung des Einwands sowie objektive Nachweise zum Beleg der einzelnen Teile des Einwands umfassen. Daneben muss der Einwand die Namen und Kontaktdaten des Einwandführers nennen. Der Einwand ist an den FSC/PEFC-Qualitätsmanager von TÜV SÜD Czech s.r.o. zu adressieren und an folgende Adresse zu schicken: Novodvorska 994/138, 142 21 Prague 4, Tschechische Republik, E-Mail: quality@tuv-sud.cz, FAX +420 239 046 805

5.2 Einwände sind innerhalb von 14 Kalendertagen nachdem die schriftliche Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung beim Auftraggeber eingegangen ist, einzureichen. Einzelheiten zum Beschwerde und

Einwandverfahren können auf der Website von TÜV SÜD Czech eingesehen werden bzw. werden auf Anforderung zugesendet.

5.3 Eine Beschwerde wird zuerst entsprechend dem Schlichtungsverfahren der Zertifizierstelle behandelt und nur wenn in diesem Verfahren keine Lösung herbeigeführt wird an die ASI bzw. in letzter Instanz an den FSC verwiesen, falls sich die Unstimmigkeiten auf Audifeststellungen beziehen, die im Zusammenhang mit den normativen Dokumenten des FSC stehen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mit Unterzeichnung des „Zertifizierungsvertrags“ gibt der Auftraggeber bekannt, dass er die Allgemeinen Bedingungen für die Produktkettenzertifizierung nach FSC/PEFC kennt und mit diesen einverstanden ist. Die bestehenden Vertragsbeziehungen unterliegen den jeweils gültigen Versionen dieses Dokuments. Die jeweils aktuelle Version dieser Allgemeinen Bedingungen für die FSC/PEFC-Produktkettenzertifizierung sind im Internet unter www.tuv-sud.cz verfügbar oder werden auf Anfrage zugeschickt.

7. Gültigkeit und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

7.1 Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie werden mit Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bedingungen ungültig.

Im Namen von TÜV SÜD Czech s.r.o.:

Ludek Maryška
Leiter der FSC-Zertifizierstelle von TÜV SÜD Czech

Radovan Svoboda
Leiter der ProduktZertifizierstelle von TÜV SÜD Czech (PEFC)